

## Vergessenes Staatsabkommen mit Österreich

*Am 7. Februar berichtete die Istanbuler Tageszeitung ZAMAN in einem groß aufgemachten Bericht auf der Titelseite über ein Abkommen zur Bewegungsfreiheit aus den Gründerjahren der Republik Türkei und Österreich, das in Vergessenheit geraten sei. Der Artikel stammt vom Wiener Chefredakteur der ersten österreichisch-türkischen Wochenzeitung ZAMAN Österreich, Seyit Arslan, und erschien dann auch in Auszügen am 13. Februar in Zaman-Österreich in deutscher Sprache unter dem Titel „Türkei vergisst das Freizügigkeitsabkommen mit Österreich“.*

*Wenn auch die vom Bregenzer Juristen Dr. Wilfried Ludwig Weh vertretene Rechtsmeinung von Österreich nicht als zutreffend gesehen wird, sind die von ihm seit mehr als 10 Jahren vertretenen Überlegungen schon rein historisch interessant. Dr. Weh hatte für sich selbst bei einem Hearing des Bundesrates im Dezember 2009 bezüglich seiner Bewerbung um eine Stelle als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes die Schwerpunktgebiete Verfassungsrecht und Fremdenrecht angegeben.*

*Wir dokumentieren den türkischen Zeitungsartikel in eigener Übersetzung.*

FK

### Abkommen über Bewegungsfreiheit mit drei europäischen Staaten in Vergessenheit geraten

Trotz des Ankaraner Abkommens und dutzender Beschlüsse des Internationalen Gerichtshofes haben türkische Staatsbürger nach wie vor große Probleme beim Erhalt eines Einreisevisums in die europäischen Staaten. Nun kam es heraus, dass die Türkei bereits in den Anfangsjahren der Republik Staatsabkommen mit Österreich, Deutschland und der Schweiz über Bewegungsfreiheit unterzeichnet hatte. Im Laufe der Zeit geraten diese Abkommen in Vergessenheit und galten, da sie nicht weiter verfolgt wurden, seitens der Vertragsparteien als aufgehoben.

Im Zusammenhang mit dem EU-Beitrittsprozess der Türkei sagte Ministerpräsident Erdoğan in Prag: „Warum lässt man die Türkei 54 Jahre lang warten? Gibt es etwa noch eine Bedingung, die nicht erfüllt wurde? Alle reden vom Ankaraner Abkommen. Man soll doch etwas weiter zurückblicken, da könnte man auf etwas anderes stoßen!“

Der Zeitung ZAMAN gelang es, hinter das Geheimnis dieser verschlüsselten Aussage Erdoğan zu kommen. Es stellte sich heraus, dass die Türkei bereits in den Anfangsjahren der Republik Staatsabkommen über Bewegungsfreiheit mit Österreich, Deutschland und der Schweiz unterzeichnet hatte. Das im Jahr 1927 mit Deutschland unterzeichnete Aufenthaltsabkommen sieht das gegenseitige Recht auf Freiheit bezüglich Reisen, Handel und Erwerbstätigkeit vor. Ähnliches gilt auch für das Abkommen mit der Schweiz aus dem Jahr 1932. Das 1924 in Wien unterzeichnete Aufenthaltsabkommen mit Österreich hingegen gewährt das gegenseitige Recht auf Freiheit bezüglich Reisen, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit, Handel sowie Eigentumserwerb. Dieses Abkommen kam nach 57 Jahren wieder ans Tageslicht, als manche in Österreich ansässige Auslandstürken vor Gericht gingen. In den einschlägigen Gerichtsprotokollen sind äußerst interessante Aussagen des österreichischen Außenministeriums zu finden. Es heißt, dass Wien in den 1940er Jahren sich bemüht hat, das Abkommen mit Ankara aufrechtzuerhalten. Das damalige türkische Außenministerium zeigte jedoch kaum Interesse; von einem Sachbearbeiter kam sogar die Anregung, das Abkommen nicht zur Anwendung zu bringen.

Als wir das österreichische Außenministerium dazu um Stellungnahme baten, hieß es, das Abkommen sei außer Kraft; infolge unserer Recherchen war jedoch am 5. Februar auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes eine Veröffentlichung zur Rechtslage des Abkommens zu lesen. Die Vertreter der türkischen Botschaft in Wien, die wir ebenfalls um Stellungnahme baten, teilten uns mit, dass das türkische Außenministerium diesbezüglich bereits eine umfangreiche Untersuchung eingeleitet habe.

ZAMAN hatte Zugang zu den Gerichtsprotokollen, die sehr interessante Informationen über die Einzelheiten des Abkommens enthalten. Die Geschichte dieses Abkommens mit Österreich aus dem Jahr 1924 kam erst nach 57 Jahren wieder ans Tageslicht, als 1981 türkische Staatsbürger vor Gericht gingen. Als das Grundbuch- und Katasteramt des Landes Niederösterreich die von türkischen Staatsbürgern gestellten Anträge auf Grundstücks-

erwerb ablehnte, wurde der Fall an die höhere Instanz weitergeleitet. Daraufhin beantragte der österreichische Verwaltungsgerichtshof die Stellungnahme des österreichischen Außenministeriums bezüglich Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit des Abkommens.

In der im Gerichtsprotokoll angeführten Stellungnahme des österreichischen Außenministeriums heißt es, die Republik Österreich, die nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1955 wieder ihre Unabhängigkeit erlangte, sei damals intensiv bemüht gewesen, dieses Abkommen mit der Türkei aufrechtzuerhalten. Weiters steht im Gerichtsprotokoll, sei es die Anregung eines Sachbearbeiters des türkischen Außenministeriums gewesen, das Abkommen nicht zur Anwendung zu bringen und auf die Unterzeichnung des Europäischen Aufenthaltsabkommens zu warten. In der offiziellen Stellungnahme des österreichischen Außenministeriums heißt es zusammengefasst folgendermaßen:

„Seit 1947 war die Bundesregierung intensiv bemüht, mehrere bereits vorhandene Abkommen mit der Türkei, insbesondere aber drei Abkommen inklusive des Aufenthaltsabkommens, wieder zur Anwendung zu bringen. Doch die türkische Seite schloss sich dieser Auffassung Österreichs nicht an. Denn die Türkei lehnte den Grundsatz der Kontinuität und somit auch die Rechtsgültigkeit der gegenständlichen Abkommen nach Kriegsende gänzlich ab.“

In einer Meldung der österreichischen Botschaft in Ankara vom 13.8.1958 hieß es, die Türkei rege an, das gegenständliche Aufenthaltsabkommen nicht wieder einzuführen und stattdessen das Europäische Aufenthaltsabkommen von 1955 fortzusetzen.

Daraufhin wurde dieser Vorschlag (der türkischen Seite), der für türkische Staatsbürger große Rechtsverluste mit sich brachte, von den zuständigen österreichischen Stellen überprüft. Es wurde beschlossen, die türkische Herangehensweise zu akzeptieren und über die österreichische Botschaft in Ankara dem türkischen Außenministerium mitzuteilen, dass die Republik Österreich nicht mehr auf die Wiedereinführung des Abkommens vom 28.1.1924 bestehen werde. So schloss sich Österreich dem türkischen Standpunkt an, dass es zweckmäßiger sei, dieses Abkommen gemäß den Normen des Europäischen Aufenthaltsabkommens

fortzusetzen, und löste sich auf diese Weise von einem Abkommen, das Türken wichtige Rechte einräumen würde.

Am 28. Oktober 1959 erging eine diesbezügliche Anweisung an die österreichische Botschaft in Ankara, die wiederum in einem Schreiben vom 29. November 1959 meldete, die Anweisung sei erfüllt.

Daraufhin wurden sämtliche von Einzelpersonen bzw. von Landeskatasterämtern gestellte Anfragen an das österreichische Außenministerium/Sektion Internationales Recht mit dem Rechtsbescheid beantwortet, dass dieses Abkommen nicht anzuwenden sei. Somit trat „das Aufenthaltsabkommen zwischen Österreich und der Türkei von 1924 de facto außer Kraft“.

In den Gerichtsprotokollen steht weiters, dass das türkische Außenministerium bis Mitte der 70er Jahre auf individuelle Anfragen hin die Rechtsgültigkeit dieses Abkommens mehrmals bestätigt habe und dass diese Sachlage dem österreichischen Außenministerium/Sektion Internationales Recht weitergeleitet wurde. Laut Inan, der beim Bekanntwerden dieses Falles eine wichtige Rolle spielte, hatte die Türkei damals den Standpunkt vertreten, dass die Wiedereinführung des Abkommens „zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam zu überprüfen sei“. Zusammenfassend meint Inan, „es gehe nicht darum, einen Schuldigen zu suchen, sondern eine Wiedergutmachung für jene Bürger herbeizuführen, deren Rechte vorenthalten wurden“.

### **Österreichischer Jurist: Abkommen nach wie vor in Kraft**

Der renommierte österreichische Jurist, Dr. Wilfried Ludwig Weh, den wir um seine Stellungnahme baten, meinte, nach internationalem Recht sei dieses Abkommen nach wie vor in Kraft. Er begründete dies damit, dass für die Außerkraftsetzung eines zwischenstaatlichen Abkommens die Genehmigung des Europäischen Parlaments erforderlich sei, diese liege aber nicht vor. Der renommierte Jurist wies darauf hin, dass im Art. 12 des Abkommens für dessen Außerkraftsetzung eine diesbezügliche Veröffentlichung vorgesehen sei, eine solche liege aber ebenfalls nicht vor.

Dr. Weh, der darauf besteht, dass das Abkommen gemäß österreichischer Verfassung nach wie vor in

Kraft sei, verfasste 2002 ein diesbezügliches Schreiben an die türkische Botschaft in Wien und führte auch ein Gespräch mit dem damaligen Gesandten der Botschaft. Doch danach geriet das Ganze wieder in Vergessenheit.

Dr. Weh bringt seine Reaktion dazu folgendermaßen zum Ausdruck: „Ich habe dieses Thema bereits vor 11 Jahren zur Sprache gebracht, erhielt aber keine Antwort. Ich finde es nicht sinnvoll, dieser Sache nicht nachzugehen, während andererseits die EU-Beitrittsverhandlungen im Gange sind. Die Türken könnten nun, wenn sie wollen, bezüglich Rechtsgültigkeit des Abkommens gegen Österreich vor Gericht gehen; damals war es nicht möglich, bei der Union eine Beschwerde einzubringen.“ Der Beschluss des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 1982 betreffe lediglich einen Rechtsfall zwischen einer Einzelperson und der Landesregierung, so der renommierte Jurist.

#### **Tausende von „Auslandstürken“ benachteiligt**

In den Gerichtsprotokollen heißt es, dass die Türkei, die dieses Abkommen nicht akzeptierte, dann im Jahr 1961 mit Deutschland und 1964 mit Öster-

reich jeweils ein Abkommen über die Entsendung von Arbeitskräften abschloss. Es ist nach wie vor ein großes Fragezeichen, weshalb die bereits erworbenen Rechte einige Jahre später mit diesen neuen Abkommen eingeschränkt wurden. Türkische Staatsbürger, die jahrelang ihre Familien nicht mitnehmen durften und mit Visaproblemen zu kämpfen hatten, wurden ja ständig an die internationalen Gerichtshöfe verwiesen.

Dr. Weh ist der Ansicht, dass durch einen Prozess beim Europäischen Gerichtshof der rechtliche Stand bezüglich dieser Abkommen geklärt werden könnte. Er betonte, dass das österreichische Verwaltungsgericht, auf dessen Beschluss Österreich ständig Bezug nehme, über einen Rechtsfall entschieden habe, der nicht in seinem Kompetenzbereich lag, und dass die Gerichte auf lokaler Ebene internationale Abkommen nicht außer Acht lassen dürfen. Auf die Frage hin, ob Österreich nun eine Einschränkung aufgrund des Schengener Abkommens vornehmen könne, meinte Dr. Weh, „es ist unmöglich, dass Schengen den Rahmen eines Abkommens, das aus dem Jahr 1924 stammt, einschränkt“.